



Kinder-/Gewaltschutzkonzept der Kindertagesstätten und Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Bad Harzburg

Stand: Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Trägerleitbild	3
2. Pädagogische Konzeptionen der Kindertagesstätten und Kindergärten	3
3. Rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz	3
4. Reichweite des Schutzkonzeptes	3
5. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	4
5.1 Erscheinungsformen von Gewalt und die Auswirkungen auf Kinder	4
5.2 Beratungsangebote	6
5.3 Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt	6
6. Erstellung und Überprüfung des Schutzkonzeptes	6
7. Zugang zum Kinderschutzkonzept	7
8. Prävention	7
8.1 Risikoanalyse	8
8.2 Verhaltensampel	8
8.3 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung	8
8.4 Partizipation	8
8.5 Sexualpädagogik	9
8.6 Beschwerdemanagement	9
9. Organisations- und Personalentwicklung	12
9.1 Aufgaben von Trägern im Kinderschutz	12
9.1.1 Kinderschutz bei Personalmangel	13
9.2 Aufgaben von Leitung im Kinderschutz	13
9.3 Aufgaben der Fachkraft im Kinderschutz	13
9.4 Qualifikation und Unterstützung	14
10. Intervention – Was tun bei Verdachtsfällen	14
10.1 Auftrag § 8a SGB VIII	14
10.2 Verfahrensabläufe und Dokumentation	14
10.3 Methoden zum Umgang und zur Reflexion	18
10.4 Benennung interner und externer Ansprechpartner	20
11. Anlagen	21
§ 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	22
§ 8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	23
§ 47 SGB VIII - Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen	23
§ 62 SGB VIII - Datenerhebung	23
Checkliste KWB	25
Checkliste mögliche Kindeswohlgefährdung (Ampelsystem)	34
12. Quelle & Literatur	39

1. Trägerleitbild

Die Stadt Bad Harzburg ist Träger von zwei Kindergärten und sieben Kindertagesstätten. Für Kinder und Eltern sollen unsere Einrichtungen Orte des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes sein. Wir verstehen uns als ein Träger, der sich für den Schutz und die Rechte der Kinder verantwortlich fühlt. Mit diesem Konzept möchten wir aufzeigen, dass unsere Einrichtungen ein sicherer Ort vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt für alle sind. In den Kindertagesstätten/Kindergärten der Stadt Bad Harzburg können Kinder zu eigenverantwortlichen, starken und kompetenten Persönlichkeiten heranwachsen.

Unabdingbar sind aber auch ein Wissen und Verständnis über die Zuständigkeiten. Die Reflexion des eigenen Handelns und das Fördern einer Fehler- und Feedbackkultur zwischen den Fachkräften, sehen wir als unerlässlich an.

Unverzichtbar ist zudem die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, um die Entwicklung der Einrichtungen stets auf dem Laufenden zu halten und den Blick zu schärfen. Alle Faktoren, welche zum Schutz in der Einrichtung notwendig sind, werden nachfolgend geregelt und aufgeführt, um in unseren Einrichtungen den größtmöglichen Schutz anzubieten.

Das Kinderschutzkonzept wird allen Fachkräften vorgestellt und zur Verfügung gestellt, damit Kinder wohlbehütet und gestärkt in den Einrichtungen aufwachsen können.

2. Pädagogische Konzeptionen der Kindertagesstätten und Kindergärten

Jede Einrichtung der Stadt Bad Harzburg verfügt über eine pädagogische Konzeption, die u.a. individuelle Maßnahmen zum Gewaltschutz beinhalten. Auf der Internetpräsenz der Stadt Bad Harzburg sind diese zu finden.

3. Rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz

Das Kinderschutzkonzept der Stadt Bad Harzburg basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Verpflichtung zur Vorhaltung und Umsetzung eines Konzepts zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sowie § 37a Absatz 1 SGB IX)
- Bekannte Meldekettten einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach § 8a und § 47 SGB VIII werden berücksichtigt.
- Grundgesetz („Die Würde des Menschen ist unantastbar,...“)
- Achtung und Wahrung von Kinderrechten auf verschiedenen Ebenen:
 - § 1631 Abs. 2 BGB ein Recht auf gewaltfreie Erziehung
 - UN-Kinderrechtskonvention
 - Artikel 2 (Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot)
 - Artikel 3 (Wohl des Kindes)
 - Artikel 6 (Recht auf Leben)
 - Artikel 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens)

4. Reichweite des Schutzkonzeptes

Allgemein beschreibt die Reichweite, wie viele Menschen durch die Verwendung eines Mediums erreicht werden.

Unser Schutzkonzept der Stadt Bad Harzburg basiert auf einem mittleren Verständnis. Dies beinhaltet den Schutz vor sexuellem Missbrauch sowie alle Formen der seelischen und körperlichen Gewalt. Dieses Schutzkonzept soll dabei die Gefahren für Kinder in der Einrichtung im Blick haben. Sowohl solche, die von den Kindern untereinander ausgehen können, als auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Eltern/Sorgeberechtigten. Es ist dabei wichtig zu erwähnen, dass es nicht um einen Generalverdacht, insbesondere männlichen Fachkräften gegenüber, geht. Das Schutzkonzept soll nicht nur Kinder vor Übergriffen schützen, ebenso alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor falschen Anschuldigungen (s. Punkt 5.1).

5. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Das Kindeswohl kann unter zwei Aspekten betrachtet werden, einerseits als Förderung des Kindes, andererseits als Schutz des Kindes vor Gefahren. Bezugspunkte für eine Konkretisierung des Begriffs „Kindeswohl“ finden sich in den Grundrechten des Kindes bzw. Jugendlichen als Personen mit

- eigener Menschenwürde (Art.1 Abs. 1 S.1 GG)
- einem Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit (Art.2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG)
- einem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art.2 Abs.2 S. 1 GG)
- einem Schutz ihres Eigentums und Vermögens (Art.14 Abs. 1 GG).

Für das Kindeswohl verantwortlich sind in erster Linie die Eltern (als natürliche Sachwalter, Art.6 Abs. 2 S.1 GG); daneben gibt es ein staatliches Wächteramt (Art.6 Abs. 2 S.2 GG). Dieses können Familiengerichte (§ 1666 BGB) oder Jugendämter (Sozialgesetzbuch, VIII. Buch: Kinder - und Jugendhilfe) wahrnehmen, etwa bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Diese ist (nach der Rechtsprechung) gegeben bei einer gegenwärtig vorhandenen Gefahr, einer Erheblichkeit der Schädigung und einer gewissen Sicherheit der Vorhersage.

Die Kindeswohlgefährdung lässt sich folgendermaßen definieren:

„Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Dabei entsteht die begründete Besorgnis in aller Regel aus Vorfällen in der Vergangenheit. Aufgrund des gesamten Verhaltens des Sorgeberechtigten muss Anlass zur Besorgnis bestehen. Die zu besorgende erhebliche Schädigung, die mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen sein muss, macht es erforderlich, in dem konkreten Fall das Kindeswohl zu definieren.“

Um in solch einem Fall das Kindeswohl definieren zu können ist für uns der Austausch im Kollegium unabdingbar. Auch muss das Kindeswohl immer im pädagogischen Kontext gesehen werden. So werden unter anderem auch regelmäßige Eltern- und Entwicklungsgespräche geführt, da ein solcher Austausch im Sinne der Erziehungspartnerschaft mit Eltern es für das pädagogische Personal in der Regel leichter macht, Besorgnisse im Sinne des Kindeswohls rechtzeitig anzusprechen. Schließlich leiten wir auch aus der obigen Definition ab, dass den Erzieher*innen die Verantwortung im Handeln obliegt, um im Falle des Nichteingreifens seitens der Erziehungsberechtigten die Kinder und ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und für sie zu sprechen.

5.1 Erscheinungsformen von Gewalt und die Auswirkungen auf Kinder

Indikatoren:

Die folgenden Indikatoren sind beispielhaft zu sehen und als mögliche Anzeichen in spezifischen Situationen zu betrachten. Auch sollte man sie nicht isoliert betrachten, sondern als Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung.

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten:

- **Vernachlässigung:**
des körperlichen Wohls - durch mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichender Ernährung, Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung / Behandlung, ungestörtem Schlaf, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren des seelischen und geistigen Wohls - durch ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nicht-eingehen auf Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen einer angemessenen alters- und entwicklungsgerechten Betreuung, Erziehung und Förderung, u.a. auch das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Kitabesuch des Kindes.
- **Misshandlung:**
körperliche Misshandlung - durch direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, wobei die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen sichtbare Spuren auf der Haut hinterlässt, insbesondere Schlagen, Treten, Schütteln, Einsperren, Verbrennen, Würgen, Fesseln, Verätzen,

Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen etc. psychische Misshandlung - durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes; Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.

➤ *Häusliche Gewalt:*

durch Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen oder standen, z.B. Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigen. Das Miterleben der Gewalt gefährdet eine gesunde seelische Entwicklung, beeinträchtigt die Beziehungsfähigkeit und kann Traumatisierungen auslösen.

➤ *Sexueller Missbrauch:*

durch sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt, Nötigung des Kindes, Durchführen sexueller Handlungen vor den Augen des Kindes, Aufforderung an das Kind sich mit und /oder vor anderen sexuell zu betätigen, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere jugendliche Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen und in Kombination mit anderen Formen der Misshandlung. Anhaltspunkte zum Erscheinungsbild des Kindes.

➤ *Körperlich:*

Hinweise auf falsche und/oder unzureichende Ernährung, z.B. Sehr schlechter Zahnstatus, Hämatome, Narben, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsmäßige Kleidung, unzureichende körperliche Pflege, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen usw.

➤ *Kognitiv:*

Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung, nicht altersgemäß gefördert usw.

➤ *Psychisch:*

Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust, innerer Rückzug, Schlafstörungen, Essstörungen, nicht altersentsprechendes Einnässen/Einkoten, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern.

➤ *Sozial:*

Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw.

Anhaltspunkte zu Belastungsfaktoren in der Familie:

➤ *Soziale / Sozial-kulturelle:*

Armut/angespannte finanzielle Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit), verwaarloste und/oder unzureichende Wohnverhältnisse, soziale Isolation, geschlossene Bezugssysteme, mangelnde Integration in eigene Familie oder sozialem Umfeld, Medienmissbrauch, starke Bindungsdefizite, Sprach- und Sprechprobleme, spezifisches Klima von Gewalt im familiärem Umfeld, Bindungs-/Beziehungsqualität: Wie gestaltet sich bisher der Kontakt, die Kommunikation zwischen Eltern und Kind in der Kita? Wie wird die Beziehungsqualität zwischen Eltern und Kind eingeschätzt, z.B. in der Bring- und Abholsituation?

➤ *Psycho-soziale:*

Bezogen auf die Eltern: Psychische Erkrankung, nicht manifestierte psychische Auffälligkeit, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, eigene Vernachlässigungs- und Gewalterfahrungen, Eltern- oder Partnerkonflikte, unerwünschte und/oder frühe Elternschaft, alleinerziehend, mehr als zwei Kinder unter 5 Jahren, ausgeprägt negative Emotionalität, schädigende Entwicklungsbedingungen (z.B. TV oder Nikotin in erheblichem Maße), sexuelle Übergriffigkeit/Distanzlosigkeit als Kindheitserlebnis, Kriegs- und andere Gewalttraumatisierung, Drogen-, Alkohol-, Nikotinsucht, Hygieneprobleme.

Risikoeinschätzung: Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit

- *Problemakzeptanz:*
Erkennen die Sorgeberechtigten selbst das Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? Haben die Eltern/Sorgeberechtigten Einsicht in die Kindeswohlgefährdung, in das Schädigende des Problems?
- *Problemkongruenz:*
Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemsicht überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
- *Hilfeakzeptanz:*
Sind die betroffenen Sorgeberechtigten bereit und auch fähig (Kooperationsfähigkeit/Veränderungsfähigkeit), die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall? Welche Ressourcen gibt es in der Familie?

Gewalt stellt immer eine Gefährdung des Kindeswohl dar. Diese kann von verschiedenen Personen ausgehen:

- Eltern
- Pädagogischen Fachkräften
- Externen Dienstleistern
- anderen Kindern

Missbrauch von Kindern kann vielfältige Erscheinungsformen haben. Folgende Formen von Gewalt gegenüber Kindern durch pädagogisches Personal sind:

- Zwang
- Unangemessene Sprache
- Alle Formen körperlicher Gewalt (festhalten, ohrfeigen, zum Essen zwingen, zerren, einsperren)
- Sexualisierte Gewalt (körperliche Nähe erzwingen, Kinder ohne Einverständnis berühren, küssen)
- Seelische Grausamkeiten
- Stigmatisierungen
- Seelische Gewalt (beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, ablehnen, bevorzugen, anschreien, beleidigen)
- Seelische Vernachlässigung (emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, ignorieren)
- Körperliche Vernachlässigung (unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, Verweigerung notwendiger Hilfe)
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“)

5.2 Beratungsangebote

Pädagogische Fachkräfte haben in allen Fällen von Kindeswohlgefährdungen gem. § 8b SGB VIII Anspruch auf fachliche Unterstützung durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe, z.B. RLSB Braunschweig. Ebenso besteht ein Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

5.3 Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können Körperverletzungen, sexueller Missbrauch bzw. Nötigung oder auch Erpressung sein. Die in § 72a SGB VIII aufgenommenen Straftatbestände sind einschlägig. Wer wegen einer diesen Paragraphen benannten Straftaten verurteilt wurde, erhält ab einer bestimmten Höhe der Geld- und Freiheitsstrafe einen Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis und darf nicht beschäftigt werden.

6. Erstellung und Überprüfung des Schutzkonzeptes

Der Träger der städt. Kindergärten und Kindertagesstätten der Stadt Bad Harzburg, aktuell 9 Einrichtungen, ist die Stadt Bad Harzburg, die mit dem Landkreis Goslar eine Vereinbarung geschlossen hat bezgl. eines Kinderschutzkonzeptes. Es gibt ein gemeinsames Grundkonzept, das für alle Einrichtungen als Grundlage dient, damit bei einem Personalwechsel die grundlegenden Regelun-

gen einheitlich gelten und einzuhalten sind. Für die einzelnen Einrichtungen besteht somit die Möglichkeit, das Konzept individuell zu gestalten und weiterzuentwickeln. An dem Arbeitsprozess der Erstellung sollten möglichst alle Mitarbeiter*innen einer Einrichtung mitwirken. (päd. Personal / Raumpflegekräfte / Küchenkräfte / Hausmeister).

- Grenzwahrender Umgang - Reflektion sensibler Situationen
- Partizipation als Grundlage
- Verankerung im Leitbild
- Entwicklung eines Verhaltenskodex und einer Selbstverpflichtung
- Leitungsverantwortung im Kinderschutz
- Beschwerdemöglichkeiten & Beschwerdeverfahren für Kinder
- Präventionsangebote
- Interventionspläne / Handlungsplan
- Kooperation / Netzwerke / Ansprechpartner im Kinderschutz
- Personalauswahlverfahren
- Qualifizierung und Unterstützung von Mitarbeiter*innen
- Öffentlichkeitsarbeit & Krisenkommunikation

Nach der Fertigstellung ist es wichtig und notwendig das Konzept allen städt. Mitarbeiter*innen vorzustellen, um die Wichtigkeit und die Verpflichtung der Einhaltung zu verdeutlichen (z.B. einmalige Personalversammlung).

Ebenso sind alle Familien, bei der Anmeldung über das Kinderschutzkonzept zu informieren, um Irritationen und Unverständnis, auch bei ausländischen Familien, vorzubeugen.

Im Turnus von 2 Jahren sollte das Konzept mit allen Leitungen in der Leitungskonferenz besprochen und überprüft werden, um Erneuerungen / Veränderungen zu klären und anschließend im Team zu besprechen.

Fortbildungen zum Thema, sowie Supervision und kollegiale Beratungen für Einzelfallbesprechungen werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt. In den verschiedenen Einrichtungen sollte das Schutzkonzept im regelmäßigen Prozess der Weiterentwicklung der hauseigenen Konzeption überprüft und fortgeschrieben werden.

7. Zugang zum Kinderschutzkonzept

Ein Kinderschutzkonzept sowie die pädagogische Konzeption einer Einrichtung sollte für alle Familien verständlich, zugänglich sein.

Da das „Basiskonzept“ der Stadt Bad Harzburg für alle Einrichtungen gilt, sollte bei der Anmeldung bereits eine Information darüber erfolgen.

- In Regelmäßigkeit auf ihre Aktualität zu überprüfen.
- Zu finden auf der Internetseite der Stadt Bad Harzburg
- Als PDF für alle Familien durch die einzelnen Einrichtungen
- Vorgestellt auf Elterninfoabenden
- Bei Eltern-Info-Gesprächen (z.B. spontanen, ungeplanten Aufnahmen)

8. Prävention

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Achtung ihrer Rechte und ihrer persönlichen Grenzen. Sie haben den Anspruch auf Hilfe bei jeglicher Form von Gewalt wie Machtmissbrauch, Übergriffe, (sexualisierter) Gewalt. Es ist ein Qualitätsmerkmal, sich mit Offenheit und Professionalität mit allen Formen des Missbrauchs auseinanderzusetzen und mit Hilfe von Konzepten zur Prävention, Basiswissen über Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt aktiv zum Schutz betroffener Kinder beizutragen. Durch eine ehrliche Risiko- und Schutzanalyse, der Entwicklung von Angeboten und Maßnahmen, die Kinder stärken, werden erste Schritte gegen Missbrauch unternommen und eigenes Handlungsrepertoire erweitert. Präventionsangebote und – maßnahmen sind ein Baustein um Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen. Die Aufgabe, ein sicheres Umfeld zu gewährleisten, richtet sich vorrangig an alle Erwachsenen, da sie die Umsetzung des Schutzauftrages verantworten. Insbesondere ist dabei auch die Zusammenarbeit mit der Familie ein wichtiger Faktor. Angebote

für Kinder und Jugendliche selbst haben aber ebenfalls eine nicht zu vernachlässigende Schutzfunktion. So sollten Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennenlernen und erfahren, welche Gefühle oder Geheimnisse es gibt, wie sie richtig gedeutet werden und wie sie sich Hilfe holen können. Hier können z.B. die Durchführung von Kinderrechte-Workshops, Deeskalationsworkshops, -methoden, Prävention vor sexualisierter Gewalt über digitale Wege und Prävention bezüglich (Cyber-) Mobbing als Instrumente hilfreich sein.

8.1 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse umfasst pädagogische Situationen, räumliche Bedingungen, soziale Konstellationen, Gelegenheiten im Tagesverlauf die Schutz- und Risikofaktoren sind, nimmt diese kritisch in den Blick und prüft, wie Schutz erhöht und Risiko minimiert werden kann.

Im Rahmen der Risikoanalyse geht es darum, eine Sensibilität dafür zu entwickeln, welche Situationen für Täter*innen Gelegenheit darstellen, übergriffig zu werden. Die Risikoanalyse bezieht alle möglichen personellen Konstellationen mit ein und nimmt lückenlos alle Abläufe im Alltag der Organisation, alle Räume und Zeiten in den Blick mit der Leitfrage: Welche Situationen, Zeiten und Orte gibt es, die übergriffiges Verhalten ermöglichen bzw. begünstigen?

8.2 Verhaltensampel

Die Verhaltensampel Kinderschutz ist ein Instrument für die tägliche Arbeit und orientiert sich an den Werten des Verhaltenskodex. Sie ist eine einrichtungsspezifische Festlegung, die pädagogisches Verhalten und Handeln legitimiert bzw. untersagt. Sie unterscheidet für konkrete Alltagssituationen in der Kita angemessenes von unangemessenem pädagogischem Verhalten in der Anlehnung an die Verkehrsampel.

Entsprechend unterteilt sich die Ampel in die Farbbereiche:

GRÜN: Welches pädagogische Verhalten ist richtig und entwicklungsförderlich für Kinder?

GELB: Welches pädagogische Verhalten ist kritisch? Welches Verhalten blockiert die Entwicklung von Kindern (Grenzverletzung)

ROT: Welches pädagogische Verhalten schadet der Entwicklung von Kindern und wird nicht geduldet?

(s. Anhang Checkliste mögliche Kindeswohlgefährdung)

8.3 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Als weitere Präventionsmaßnahme gibt es als Baustein im Schutzkonzept die Entwicklung eines Verhaltenskodex mit einer Selbstverpflichtung. Ziel des Verhaltenskodex ist ein offener, transparenter und klarer Umgang mit Verhaltensregeln und Verschriftlichung von fachlich angemessenen Verhaltensweisen der Einrichtungen im Umgang mit Kindern. Dieser Verhaltenskodex ist eine verbindliche Voraussetzung für das tägliche Miteinander. Im Verhaltenskodex zum institutionellen Handeln sind fachlich angemessene Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Familien festgeschrieben, ggf. verbotene Umgangsweisen aufgelistet. Diese Regeln dienen den Mitarbeiter*innen als Orientierung und gewährleisten Handlungssicherheiten. Es werden Entscheidungen abgenommen, Graubereiche geschlossen und die eigene Aufmerksamkeit für das Thema geschärft. Ein Verhaltenskodex sollte auch eine Meldepflicht enthalten, damit Verstöße nicht durch falsch verstandene Loyalität gedeckt werden.

- Wahrung der Intimsphäre
- Wissen und Umgang mit Macht (-ungleichheiten)
- Umgang mit Nähe und Distanz
- (gewaltfreie) Sprache
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Umgang mit digitalen Medien
- Verhalten auf Ausflügen o.Ä.

Jede*r angestellte Mitarbeiter*in kennt den Verhaltenskodex.

Auf der Grundlage des Verhaltenskodex wird eine Selbstverpflichtung entwickelt, die jede*r angestellte Mitarbeiter*in unterzeichnet.

8.4 Partizipation

Partizipation ist ein zentraler Baustein des Kinderschutzkonzeptes und meint Beteiligung, Mitbestimmung und Teilhabe der Kinder. Wichtige Voraussetzung für Partizipation sind ein respektvolles Miteinander und eine offene pädagogische Haltung.

Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention legt fest: „Kinder müssen bei allen Entscheidungen, die sie betreffen, nach ihrer Meinung gefragt werden. Kinder dürfen ihre Meinung freiheraus sagen und diese muss berücksichtigt werden.“ Gemäß § 45 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII hat jede Kita und jeder Hort als betriebserlaubnispflichtige Einrichtung geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung der Kinder zu gewährleisten.

Eine Kultur der Beteiligungsmöglichkeit und der Wahrung von Kinderrechten gilt deshalb neben den konkreten Möglichkeiten der Beteiligung als präventiver Kinderschutz.

Es gilt weiterhin, Kinder so zu stärken, dass sie offen und vertrauensvoll erlebte und beobachtende Konflikte und Gewalt thematisieren.

Partizipation ist nicht feststehend, sondern ein stets andauernder Prozess zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Kindern über alle Bereiche des Kita-Alltags. Diese können beispielsweise die Raumgestaltung und –nutzung, das Essen und Trinken, Schlaf und Entspannung, Aktivitäten und Projekte, Pflege und Regeln betreffen.

Partizipation im Einrichtungsalltag

Unsere Aufgabe sehen wir darin, die Kinder und deren Sorgeberechtigten entsprechend ihrer Möglichkeiten aktiv an Diskussions- und Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen. Je nach Inhalt und Entwicklungsstand können sie: selbst bestimmen, mitbestimmen, mitwirken oder werden informiert. Die für uns, zum jetzigen Zeitpunkt, wichtigsten Partizipationsmöglichkeiten und deren Grenze, sind in den einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzepten der Einrichtungen der Stadt Bad Harzburg verankert.

8.5 Sexualpädagogik

Kinder sind neugierig auf sich und die Welt. Es gehört zu ihrer Entwicklung, den eigenen Körper und den anderen Kindern zu erkunden sowie Unterschiede und Gemeinsamkeiten festzustellen. Sie sind, wie alle Menschen, sexuelle Wesen. Jedes Kind macht sinnliche Erfahrungen mit seinem Körper, seinen Gefühlen sowie mit Lust und Befriedigung. Dabei differenziert es bei diesen Erkundungen nicht zwischen „erlaubten und verbotenen“ Körperregionen, es agiert spontan und unbefangen und damit eben noch weitgehend unabhängig von gesellschaftlichen Sexualnormen. Die Entwicklung der kindlichen Sexualität hat mit dem was Erwachsene unter „Sexualität“ allgemein vorstellen nicht viel gemeinsam. Eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung der kindlichen Sexualität spielen auch „nichtsexuelle“ Bereiche. Dazu gehören das Erfahren von Beziehung, Vertrauen, Zuwendung, Verlässlichkeit sowie das Wahrnehmen und Erkennen von und das Umgehen mit eigenen Bedürfnissen und Wünschen. Gleichzeitig beschäftigt Kinder in dieser Phase die eigene Geschlechterrolle und sie probieren sich damit aus. Auch Kinder kennen Lust, diese ist aber (anders als bei Erwachsenen) nicht zielgerichtet und beziehungsorientiert, sondern spontan, selbstbezogen und sporadisch. Ihre Neugier ist erstmal auf den eigenen Körper gerichtet und dem Interesse gewidmet, herauszufinden, wer sie selbst sind. Kinder haben noch nicht das Wissen und die Erfahrung, was Erwachsenensexualität in ihrer Dimension beinhaltet.

Somit werden einige Aspekte deutlich, die die kindliche Sexualität von der Erwachsenensexualität maßgeblich unterscheiden. Im Sinne einer positiven Entwicklung der sexuellen Identität darf dieses Thema in der Kita kein Tabu sein. Eine bewusste und reflektierende sexualpädagogische Begleitung der Kinder ist wesentlicher Bestandteil des präventiven Kinderschutzes.

8.6 Beschwerdemanagement

Eine Beschwerde vorbringen zu können, die gehört wird, die Veränderungen bewirken kann, ohne Angst vor Sanktionen haben zu müssen, ist ein Gewinn für alle Beteiligten und ein wichtiger Bestandteil zum Schutz von Kindern vor Gewalt.

Das Bundeskinderschutzgesetz fordert im Rahmen eines wirksamen Kinderschutzes die Etablierung von Beteiligungsmöglichkeiten und Beschwerdeverfahren in Kindertagesstätten. Für die meisten Menschen löst der Begriff Beschwerde keine positiven Assoziationen aus. Wie kann es also gelingen, eine Beschwerde als Chance zu begreifen? Gemäß Duden bedeutet sich beschweren unter anderem „sich beklagen, bei einer zuständigen Stelle Klage führen“. Weiter ist sich die einschlägige Literatur dahingehend einig, dass es sich bei einer Beschwerde um eine Unzufriedenheitsäußerung

handelt, hinter der ein unerfülltes Bedürfnis steckt. Grundlegende menschliche Bedürfnisse sind in diesem Zusammenhang nach Deci & Ryan (2000):

- Bindung und Zugehörigkeit
- Autonomie und freundlicher Egozentrismus
- Kompetenz und Weiterentwicklung

Für den/die Beschwerdeführer*in besteht im Vorbringen der Beschwerde die Möglichkeit der Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Respekt.

Für die Person, an die die Beschwerde gerichtet ist, stellt sie einen „kostenlosen Hinweis“, ein Innovationspotenzial dar.

Vielen fällt es nicht leicht, eine Beschwerde als Chance zu betrachten. Oft werden Äußerungen der Unzufriedenheit, Kritik an getroffenen Entscheidungen bzw. Verhaltensweisen als persönlicher Angriff oder Kränkung erlebt.

Im Rahmen des Beschwerdemanagements geht es darum, den Umgang zu einem bewussten pädagogischen Handlungsfeld zu entwickeln.

„Eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur ist geprägt durch einen wertschätzenden Umgang aller Beteiligten und ein professionelles Selbstverständnis, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift. Denn Wertschätzung und Fehlerfreundlichkeit tragen zu einer offenen Atmosphäre einer Einrichtung bei, in der Probleme angesprochen und unterschiedliche Meinungen gehört werden.“

Chancen eines Beschwerdeverfahrens:

- Es ermutigt, Beschwerden vorzubringen, denn beschweren ist erwünscht.
- Es trägt zur Versachlichung der Beschwerde bei.
- Beschwerden werden unabhängig von einzelnen Personen bearbeitet.
- Machtausübung durch Erwachsene in Einrichtungen wird kontrolliert und begrenzt.
- Es bietet Handlungsmöglichkeiten bei Machtmissbrauch.

Beschwerdemanagement für Kinder

Laut UN Kinderrechtskonvention müssen folgende Rechte von Kindern beachtet werden:

- Die Selbstbestimmungsrechte der Kinder – besonders das Recht auf körperliche Selbstbestimmung,
- Die Grundbedürfnisse der Kinder,
- Das Recht jedes Kindes auf freie Meinungsäußerung,
- Das Recht des Kindes, als Individuum gesehen zu werden,
- Das Recht jedes Kindes auf die Wahl seiner Kontaktperson.

„Rechte sind nicht verhandelbar – und das Gegenteil von Recht ist nicht Pflicht, sondern Unrecht.“

(Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie, FU Berlin (Hg.), 2013, S.16)

Die Idee und Überzeugung von Mitarbeiter*innen war und ist, dass Kinder nicht fremdbestimmt aufwachsen, sondern entsprechend ihres Tempos und ihrer Fähigkeiten ihre Entwicklung und das Leben in der Einrichtung mitgestalten.

Dazu gehört als ein Teil der Partizipation auch die Möglichkeit der Beschwerde. Denn nur wer sich beschweren darf, ist wirklich an der Gestaltung beteiligt.

„Eine Beschwerde ist die persönliche (mündliche oder schriftliche) kritische Äußerung eines Kindes, Jugendlichen oder seiner Personensorgeberechtigten, die insbesondere das Verhalten der Fachkräfte bzw. der Kinder und Jugendlichen, das Leben in der Einrichtung oder die Entscheidungen des Leistungsträgers betreffen. (Deutscher Verein, Empfehlungen des DV zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, 2012, S. 5).

In den Kindertageseinrichtungen gibt es auch Kinder, die sich noch nicht mündlich oder schriftlich äußern können. Die Ausdrucksmöglichkeiten sind hier vielfältig. So gibt es z. B. Einrichtungen, in denen Kindern ein Regal zur Verfügung gestellt wird, in dem Symbole für ihre Beschwerde ablegen können.

Kinder sind darauf angewiesen, dass Erwachsene sie wahrnehmen, ermutigen, ihnen etwas zuzutrauen und sie ernst nehmen. Sie brauchen Erwachsene, denen sie vertrauen können.

Nur wenn diese ihnen durch Haltung und Zuspruch die Sicherheit vermitteln, Beschwerden äußern zu dürfen, ohne negative Konsequenzen fürchten zu müssen, werden sie es tun.

Die Möglichkeit der Partizipation und ein Recht auf Beschwerde sind wichtige Voraussetzungen für den Kinderschutz in Einrichtungen.

Beschwerdemanagement für Eltern

Kinder spüren, ob ihre Eltern mit der Einrichtung zufrieden sind. Wenn Eltern erleben, dass sie Kritik und Unzufriedenheit äußern können, werden sie auch bei Grenzüberschreitungen diese Möglichkeit nutzen. Deshalb sind Beschwerdeverfahren ein wichtiger Beitrag zur Sicherung des Kindeswohls. Beteiligung beinhaltet einen professionellen Umgang mit Beschwerden. Denn wer mitgestalten soll, muss auch Kritik äußern dürfen. Beschwerden sind Wege aus Unmündigkeit und Passivität.

Bei der Stadt Bad Harzburg gibt es folgende Beschwerdemöglichkeiten: Amtsleitung, Abteilungsleitung, Leitung der Einrichtung, Kollegium, Elternvertretung.

Beschwerdemanagement für das Team

Teams sind diejenigen, die häufig mit Beschwerden konfrontiert sind, und sie haben die Verantwortung, damit professionell umzugehen. Aber auch Teammitglieder haben Veränderungswünsche, sind unzufrieden und sorgen sich um ihre Rechte. Das wird häufig übersehen. Die Bereitschaft, Beschwerden von anderen offen zu begegnen, steht in engem Zusammenhang mit der Möglichkeit, selbst eine Beschwerde äußern zu dürfen.

Beschwerdemanagement im Hinblick auf Teams hat folglich zwei Perspektiven:

- Zum einen die Beschwerdemöglichkeit für das gesamte Team oder Teammitglieder und
- zum anderen den professionellen Umgang mit Beschwerden als Beschwerdeempfänger*innen.

Beschwerdemöglichkeiten für das Team/Teammitglieder

Zu den Voraussetzungen, Beschwerde gut annehmen zu können, zählt u.a., dass Teammitglieder Anerkennung und Wertschätzung für ihre Arbeit erfahren. Dies äußert sich in Beteiligung und auch in der Möglichkeit der Beschwerde. Beschwerden können einmal den Hintergrund haben, Dinge zu ermöglichen: „Ich hätte lieber...“ oder „Können wir das anders machen?“ Sie können jedoch auch dazu dienen, Dinge zu verhindern: „So möchte ich nicht weiter...“ oder „Hier wird meine Grenze überschritten.“

Das Team/Teammitglieder als Beschwerdeempfänger

Der Beschwerde die Schwere zu nehmen, kann gelingen, indem ihr eine andere Bedeutung beigegeben wird. Letztlich handelt es sich um einen „kostenlosen Hinweis an die Organisation“, ein „kostenloses Innovationspotenzial“. Jede Beschwerde hat ihren Grund. Diese zu erforschen, ist die Aufgabe des/der Beschwerdeempfänger*in. Hier kann ein abgestimmtes Beschwerdeverfahren evtl. mit einem Beschwerdeformular hilfreich sein. Es erleichtert die Versachlichung der Beschwerde.

9. Organisations- und Personalentwicklung

Die Stadt Bad Harzburg als Träger der Kindertageseinrichtungen ist verantwortlich für die Einhaltung aller für den Betrieb geltenden Rechtsvorschriften. Er trägt die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen. Zudem trägt die Stadt Sorge dafür, dass der Personalschlüssel entsprechend der gesetzlichen Vorschriften eingehalten wird.

9.1 Aufgaben von Trägern im Kinderschutz

Für die Stadt Bad Harzburg als Träger der Einrichtungen liegt die Verantwortung im Kinderschutz vor allem in den Prozessen der Personalauswahl und der Personalentwicklung, welche stetig auf die Wirksamkeit überprüft werden.

Präventive Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohl werden bei der Personalauswahl, bei Einstellungsverfahren, bei Prüfung der persönlichen Eignung und in Mitarbeitergesprächen berücksichtigt.

Vorstellungsgespräche finden in der Regel unter Beteiligung des Personalrates, der Gleichstellungsbeauftragten und der jeweiligen Einrichtungsleitung statt, in denen auch Fragen zum Kinderschutz vorkommen.

Vor Arbeitsantritt in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten wird ein erweitertes Führungszeugnis verlangt, welches nicht älter als drei Monate sein darf. Auch von ehren- oder nebenamtlich tätigen Personen muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden, wenn Kontakt zu Kin-

dern in der Einrichtung besteht. Das erweiterte Führungszeugnis muss trotz anhaltender Beschäftigung alle fünf Jahre vorgelegt werden, um der Schutzvorkehrung gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII zu entsprechen.

Zudem werden bei der Vertragsunterzeichnung diverse Belehrungen durchgeführt.

Nach Einstellung haben die Beschäftigten eine Probezeit, um die persönliche Eignung festzustellen. Am Ende der Probezeit wird ein Probezeitgespräch mit der Führungskraft geführt.

In der Verwaltung der Stadt Bad Harzburg sind zwei qualifizierte Kinderschutzfachkräfte beschäftigt, welche den Leitungen, dem päd. Personal sowie den weiteren Beschäftigten und auch Eltern jederzeit zur Verfügung stehen. Es wird Wert daraufgelegt, dass die Leitung der Abteilung Bildungswesen informiert wird, wenn es in einer Einrichtung zu einem Vorfall gekommen ist, damit schnellstmöglich gehandelt werden kann.

Die Stadt Bad Harzburg ist sehr daran interessiert, dass sich das Personal regelmäßig Fortbildungen besucht und an Qualifizierungsmaßnahmen teilnimmt, um die Qualität in den Einrichtungen aufrecht zu erhalten. Weitere Infos liefert Punkt 9.4.

Alle Beschäftigte werden vom Träger in Schulungen bzw. Belehrungen regelmäßig auf das Konzept hingewiesen. Zudem findet in unregelmäßigen Abständen eine Personalversammlung zum Thema Kinderschutzkonzept statt.

9.1.1 Kinderschutz bei Personalmangel

Die Einhaltung des Personalschlüssels entsprechend der gesetzlichen Vorschriften trägt maßgeblich zum Schutz der Kinder bei. Die Stadt Bad Harzburg als Träger trägt dafür Sorge, dass der gesetzliche Schlüssel eingehalten wird und versucht dem Personalmangel im Sozial- und Erziehungsdienst entgegen zu wirken.

Aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen und/oder kurzfristigen Kündigungen kann es zu einem Personalmangel in den Einrichtungen kommen. Die Stadt Bad Harzburg versucht jedoch genügend Vertretungskräfte einzustellen, um die Betreuung gemäß dem Personalschlüssel zu gewährleisten.

Hierfür wird der Stellenplan regelmäßig auf die Stellenanzahl überprüft und ggf. angepasst. Zudem werden befristet Vertretungskräfte eingestellt, wenn es zu kurzfristigen Ausfällen in den Einrichtungen kommt.

Sollte es trotz aller Bemühungen nicht möglich sein, die Betreuung gemäß dem Personalschlüssel vorübergehend sicherzustellen, dann besteht die Möglichkeit Betreuungszeiten zu kürzen oder Notgruppen einzurichten. Eine Schließung der Einrichtung ist das letzte Mittel.

Die Einrichtungsleitung informiert den Träger der Einrichtung, wenn es zu personellen Engpässen kommen könnte. In Absprache mit der Abteilung Bildungswesen wird festgelegt, ob eine Vertretungskraft einspringen kann, die Betreuungszeit gekürzt wird oder Notgruppen eingerichtet werden.

9.2 Aufgaben von Leitung im Kinderschutz

Die Einrichtungsleitungen sind verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung des Schutzauftrages gemäß den rechtlichen Verpflichtungen und den Grundsätzen der Schutzkonzepte. Sie sichern die strukturelle, personelle, organisatorische und inhaltliche Umsetzung innerhalb der Kita, zum Träger und in der Zusammenarbeit mit externen Institutionen.

Die Einrichtungsleitung ist die zentrale Ansprechperson für Kinder, Eltern und Mitarbeitende für alle Fragen des Kindeswohl. Bei besonderen Vorkommnissen im Sinne des Kinderschutzes gibt die Leitung die notwendigen Informationen an den Träger weiter und arbeitet darüber hinaus insbesondere zum Thema Qualitätssicherung im Kinderschutz mit dem Träger zusammen.

Leitungskräfte sind in der Verantwortung, die erforderlichen Verfahrensabläufe in Kinderschutzfällen zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass Prozesse im Sinne einer Abwendung der Gefährdungslage angestoßen und weitergeführt werden. Ein Augenmerk wird ebenfalls auf das Führen von Elterngesprächen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung gelegt, um Eltern im besten Fall für eine Mitwirkung im Kinderschutz zu gewinnen.

9.3 Aufgaben der Fachkraft im Kinderschutz

Die Stadt Bad Harzburg hat sich zum Ziel gesetzt, dass in jeder Einrichtung eine Kinderschutzfachkraft vorgehalten wird. In Absprache mit den Einrichtungsleitungen wurde festgehalten, dass jede

Einrichtungsleitung an der Qualifizierung „Fachkraft im Kinderschutz“ teilnimmt. Die Stadt stellt hierfür die erforderlichen Mittel im Haushalt bereit.

Zusätzlich hat die Stadt Bad Harzburg, wie in Punkt 9.1. beschrieben, zwei Kinderschutzfachkräfte in der Verwaltung installiert.

Aufgabe der internen Fachkraft im Kinderschutz ist es, für das Thema Kinderschutz zu sensibilisieren und innerhalb der Einrichtung sowie im Rahmen der Netzwerkarbeit, insbesondere mit dem Jugendamt, Kinderschutz als gesellschaftliche Aufgabe voranzutreiben. Zum Aufgabenspektrum gehört die Beratung zu Fragen des Kinderschutzes. Dabei verfügt die Kinderschutzfachkraft über eine Expertise auf diesem Gebiet, ist aber nicht allein verantwortlich. Nach wie vor bleibt dies die Aufgabe beim Träger und dem gesamten pädagogischen Team. Sie unterstützt die Kolleg*innen bei der Ersteinschätzung einer Kindeswohlgefährdung.

Bei der Gefährdungseinschätzung regelt der Gesetzgeber mit § 8a SGB VIII, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird.

9.4 Qualifikation und Unterstützung

Es ist uns ein wichtiges Anliegen unseren Mitarbeiter*innen Fort- und Weiterbildungen anzubieten und ihnen die Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung zu geben. Hierzu stellen wir den Einrichtungen grundsätzlich drei Fortbildungstage für das gesamte Team zur Verfügung, um diverse Fortbildungen durchführen zu können.

Ziel ist, über das nötige Basiswissen zu Machtmissbrauch, Übergriffen, sexualisierter Gewalt und Täterstrategien zu verfügen, somit die eigene Sensibilität zu fördern und die eigene Handlungskompetenz zu stärken bzw. zu erweitern – auch, um zu wissen, welche Maßnahmen zum aktiven Schutz von Jungen und Mädchen ergriffen werden.

Regelmäßige Weiterbildungen in den Themen kindlichen Sexualität, den unterschiedlichen Formen von Grenzverletzungen und der Problematik der sexualisierten Gewalt vertiefen vorhandenes Wissen und schulen die Reflexionskompetenz. Auch grenzverletzendes Verhalten der Kinder untereinander oder durch eigene Mitarbeitende sowie durch nichtpädagogisches Personal (Hausmeister, Küchenkräfte) muss dabei bewusst miteinbezogen werden.

Informations- und Fachliteratur unterstützen ebenso wie die Sicherheit, bei Bedarf auf eine Fachberatung zugreifen zu können, sei es trägerintern oder extern.

Das Kinderschutzkonzept der Stadt Bad Harzburg wird in unregelmäßigen Abständen in einer Teilpersonalversammlung der Kindertagesstätten und Kindergärten vorgestellt. Ziel ist es, dass alle Beschäftigten (päd. Personal, Küchenkräfte, Reinigungskräfte und Hausmeister) das Konzept kennen und umsetzen.

10. Intervention – Was tun bei Verdachtsfällen

Bei Verdachtsfällen jeglicher Art von Gewalt gegen Kinder und auch unter Kindern, braucht es für alle Beteiligten eine Handlungssicherheit. Klare Verantwortlichkeiten und verbindliche Handlungsschritte sichern in konkreten Verdachtsfällen überlegtes, schnelles und sicheres Handeln.

10.1 Auftrag § 8a SGB VIII

Mitarbeitende in den städtischen Kindertagesstätten und Kindergärten der Stadt Bad Harzburg benötigen das Wissen, welchen Auftrag sie bezüglich der Kindeswohlgefährdung haben, mit welchen Melde – und Dokumentationspflichten und mit welchen Datenschutzregeln dies einhergeht.

Sowohl § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) wie auch der § 47 (Meldepflichten) und auch der § 62 Abs. 2 Buchstabe d (Datenerhebung) sollen für den Schutz der Kinder sorgen. Alle genannten Paragraphen befinden sich im Anhang dieses Kinderschutzkonzeptes.

10.2 Verfahrensabläufe und Dokumentation

I. Der Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch das häusliche Umfeld

Hegt ein/e Mitarbeiter/Mitarbeiterin Verdacht durch das Auftreten von mehreren und altersbedingten Anhaltspunkten der genannten Indikatoren (siehe Punkt 5.1), so sind als erstes die Kolleginnen/Kollegen der eigenen Gruppe und die Leitung darüber zu informieren. Ebenfalls erfolgt die Dokumentation des Verdachts im hausinternen Formular zum Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, in dem

auch die Inhalte der Beobachtungen mit Datum zu notieren sind. Die Ergebnisse werden im Kollegium und in Anwesenheit der Leitung besprochen. Im Anschluss wird eine der Fachkräfte im Kinderschutz der Stadt Bad Harzburg hinzugezogen. Bei weiterem Bedarf wird eine Bezirkssozialarbeiterin/Bezirkssozialarbeiter vom Allgemeinen sozialen Dienst (ASD) des Landkreises Goslar, eine insoweit erfahrene Fachkraft vom Jugendamt Goslar und/oder die Fachberatung hinzugezogen.

Bei an dieser Stelle bestätigtem Verdacht, erfolgt ein Gespräch mit den Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten, dem/der Gruppen - Mitarbeiter/in, der Leitung, der Fachkraft im Kinderschutz und/oder ggf. der insoweit erfahrenen Fachkraft, wenn nötig. Die Ergebnisse des Gesprächs werden ebenfalls dokumentiert, im Dokument zum Protokoll eines Elterngesprächs, welches von den Eltern und der Leitung (oder den Vertretern der Einrichtung) unterschrieben wird. Schließlich werden die Ergebnisse ebenfalls dem Kollegium zurückgemeldet und die beschlossenen Konsequenzen durchgeführt. Diese können für die Einrichtung Maßnahmen in der Gruppe des Kindes sein, oder aber auch die Information an das Jugendamt, sowie die Vermittlung von Hilfeleistungen wie z.B. eines Hilfeangebots oder von Unterstützung durch die Jugendhilfe.

Handlungsplan

Maßnahme	Inhalte
Vorgehen bei Verdachtsfall	Den Verdachtsfall mit den direkten Gruppenmitarbeiter/innen besprechen
Sofortmaßnahme	Dokumentation der Auffälligkeiten und Information an die Leitung der Einrichtung und/oder der Fachkraft im Kinderschutz sowie an den Abteilungsleiter der Abteilung Bildungswesen (Herr Heuer 74-501)
Einschaltung von Dritten	Bei Bedarf den/die Sozialarbeiter*in des Landkreises Goslar und/oder die insoweit erfahrene Fachkraft (Zuständigkeiten siehe Anhang)
Dokumentation	wertfreie Dokumentation in das hausinterne Dokument
Datenschutz	Ist laut § 62 SGB VIII zu beachten
Aufarbeitung bzw. Rehabilitation	Gespräche mit den Gruppenmitarbeiter*innen und dem Team, den Sorgeberechtigten und dem Jugendamt, bei Bedarf mit dem Träger. Empfehlenswert eine Supervision

II. Der Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte

Kommunikationsabläufe:

In den jeweiligen Gruppen ist eine enge Zusammenarbeit und Kommunikation unabdingbar. Dazu gehört es unter anderem auch, sich regelmäßig Feedback zur Arbeitsweise und zum Umgang mit den Kindern zu geben. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben als Aufgabe, innerhalb des eigenen Teams Indikatoren für mögliche interne Grenzüberschreitungen im Blick zu haben und frühzeitig mit den anderen Mitarbeitenden dazu ins Gespräch zu gehen.

Über das Gruppengeschehen hinaus dient die gesamte Kommunikationsstruktur der städtischen Kindertagesstätte der Prävention, denn ein gut vernetztes und sich im Austausch befindendes Kollegium bedeutet wachsame und bewusst denkende und handelnde Mitarbeiter/innen.

Präventionskonzept gegen interne Grenzüberschreitung

Im Rahmen eines Kinderschutzkonzeptes ist die Prävention ein wichtiger Baustein. Grundlegende Ziele, wie die Stärkung der Selbstachtung und das Recht auf individuelle Selbstentfaltung, sind uns ein zentrales Anliegen. Auch die Vermittlung eines positiven Bildes vom Menschen ist in allen Krippen-, Kindergarten – und Hortgruppen selbstverständlich.

Präventive Maßnahmen:

Verschiedene Maßnahmen helfen uns dabei, präventiv gegen interne Grenzüberschreitung vorzugehen.

Einstellungsverfahren:

In dem Auswahlprozess, der zu einer Einstellung eines/r neuen Mitarbeiter/in führt, ist die pädagogische Leitung des Kindergartens beteiligt. In diesem Auswahlprozess findet eine Begutachtung nicht nur der fachlich/pädagogischen Fähigkeiten statt, sondern auch die Eignung im Hinblick auf die Achtung des Kinderschutzes ist Gegenstand des Bewerbungsverfahrens.

Von Bewerberinnen und Bewerbern für eine Tätigkeit als Angestellte der Stadt Bad Harzburg, wird ein erweitertes Führungszeugnis verlangt.

Krisenmanagement:

Im Falle einer internen Grenzüberschreitung bzw. bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffen oder Gewalt durch Mitarbeitende besteht ein klares Krisenmanagement. Zur Grundlage hat es im Falle eines Verdachts, dass zeitnah, planvoll und abgestimmt innerhalb der Einrichtung gehandelt wird. Denn es besteht die Möglichkeit, dass der Verdacht nicht nur durch Kolleg*innen, sondern auch durch Eltern oder Außenstehende geäußert werden kann.

Als weitere Grundlage des Krisenmanagements bei interner Grenzüberschreitung gilt, dass alle Fakten und Gespräche schriftlich festgehalten werden und dabei im Sinne des Datenschutzes entsprechend vertraulich gehandhabt werden.

Folgende Elemente gehören zum Verfahrensablauf im Falle eines Verdachts:

Mitarbeiter*innen sind dazu verpflichtet, die Leitung, die Abteilungsleitung und/oder Amtsleitung zu informieren. Es gilt, die Gefährdung schnell intern einzuschätzen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Auch ist es ratsam, eine externe Beratung einzuholen.

Wird der Verdacht bestätigt, so muss ein Gespräch mit dem/der Mitarbeiter/in geführt werden, sowie mit den Eltern oder Sorgeberechtigten.

Der Träger ergreift entsprechende Maßnahmen wie die Freistellung des Mitarbeitenden oder vermittelt entsprechende Hilfsangebote. Zudem sollten auch die anderen Eltern und Elternvertreter über die Sachlage informiert werden und dem Team Beratungs- bzw. Begleitungsangebote gemacht werden. Möglicherweise bedarf es der Entwicklung einer Presse- und Medienstrategie. Schließlich ist es notwendig, die Situation im Kollegium zu reflektieren und aufzuarbeiten.

Wird der Verdacht nicht bestätigt, so müssen ausführliche Informationen an die betroffenen Parteien, wie dem Personal oder die Eltern kommuniziert werden, um den Verdacht beseitigen zu können. Auch sollte der/die betroffene Mitarbeiter*in eine entsprechende Nachsorge erhalten, nachdem der Verdacht ausgeräumt wurde.

Handlungsplan

Maßnahme	Inhalte
Vorgehen bei Verdachtsfall	Den Verdachtsfall mit der Leitung besprechen und zu weiteren zeitnahen Beobachtungen dazu bitten. Gespräch mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter führen und anhand der Selbstverpflichtung auf das Fehlverhalten hinweisen.
Sofortmaßnahme	Verdachtsfall unverzüglich der Leitung der Einrichtung oder/und der Leitung der Abteilung Bildungswesen (Herr Heuer 74-501) melden.
Einschaltung von Dritten	Den Leiter der Abteilung Bildungswesen (Herr Heuer 74-501) unverzüglich über den Verdachtsfall informieren. Die Fachkraft im Kinderschutz hinzuziehen und das weitere Vorgehen besprechen. Eine Freistellung vom Dienst kann zum Tragen kommen.
Dokumentation	wertfreie Dokumentation durch das hausinterne Dokument. Dokumentation aller Gespräche.
Datenschutz	Ist laut § 62 SGB VIII zu beachten.
Aufarbeitung bzw. Rehabilitation	Das Team der betroffenen Kindertagesstätte in Teamsitzungen informieren und eine externe Begleitung hinzuziehen, gegebenenfalls Supervision anbieten. Bestätigt sich der Verdacht nicht, ausführliche Information an das Team und an die Eltern/Sorgeberechtigten. Für den Betroffenen/die Betroffene eine gute Nachsorge anbieten.

III. Der Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Kinder der Kindertagesstätte

Wenn Menschen in Gemeinschaften leben, arbeiten und lernen, kommt es manchmal zu (meist unbeabsichtigten) Grenzverletzungen zwischen diesen Menschen. Beispiele in der Kindergemeinschaft sind das Wegnehmen von Dingen, das Anschreien eines Anderen, körperliche Auseinandersetzungen usw. Da diese Grenzverletzungen auch im sexuellen Bereich stattfinden können, sind wir hier besonders aufmerksam. Eine angemessene Balance zwischen dem Recht der Kinder auf Schutz vor Gewalt, Gefährdung für sein Wohl, Recht auf Intimität und der Achtung ihrer Privatsphäre und der kindlichen Entwicklung ist nicht immer leicht und fordert gute Kommunikation, Reflektion und Weiterbildung.

Es ist von großer Bedeutung, dass pädagogisches Personal übergriffiges Verhalten von Kindern wahrnimmt und erkennt, um daraus kompetent zu reagieren und den Beteiligten geeignete Unterstützung anbietet.

Handlungsplan, insbesondere im sexuellen Bereich

Maßnahme	Inhalte
Vorgehen bei Verdachtsfall	Es besteht eine Pflicht, auf übergriffiges Verhalten zu reagieren und zu handeln. Erste emotionale Impulse zurückhalten, einzeln mit den Kindern reden <ul style="list-style-type: none"> - Zuerst um das betroffene Kind kümmern - dann mit dem „übergriffigen“ Kind sprechen Einschränkungen statt Strafen <ul style="list-style-type: none"> - Beispiel: Kind darf für eine Zeit nicht alleine in einen bestimmten Bereich - Nicht das betroffene Kind einschränken - Schutz des betroffenen Kindes steht an erster Stelle!
Sofortmaßnahme	Verdachtsfall unverzüglich der Leitung der Einrichtung oder der Leitung der Abteilung Bildungswesen (Herr Heuer 74-501) melden. Eltern/Sorgeberechtigten aller beteiligten Kinder einzeln sprechen.
Einschaltung von Dritten	Den Leiter der Abteilung Bildungswesen (Herr Heuer 74-501) unverzüglich über den Verdachtsfall informieren. Die Fachkraft im Kinderschutz hinzuziehen und das weitere Vorgehen besprechen. Begrifflichkeiten: übergriffiges Kind und betroffenes Kind (NICHT: Täter, Opfer).
Dokumentation	wertfreie Dokumentation durch das hausinterne Dokument. Dokumentation aller Gespräche.
Datenschutz	Ist laut § 62 SGB VIII zu beachten.
Aufarbeitung bzw. Rehabilitation	Das Team der betroffenen Kindertagesstätte oder dem Kindergarten in Teamsitzungen informieren und eine externe Begleitung hinzuziehen, ggf. Supervision anbieten.

10.3 Methoden zum Umgang und zur Reflexion

In unseren Kindertagesstätten/Kindergärten herrscht der Grundsatz der „gewaltfreien Erziehung“. Die uns anvertrauten Kinder sollen sicher und geschützt in unseren Einrichtungen sein.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist für alle Einrichtungen der Stadt Bad Harzburg gültig.

1. Physische und psychische Gewalt gegen Kinder wird in unserer Kita keinesfalls toleriert.
 2. Ferner werden in der Kita sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter Kindern in keiner Weise toleriert.
 3. Die Mitarbeiter*innen der Einrichtungen sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.
 4. Die Mitarbeiter*innen überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer beim Personal. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.
 5. Die Mitarbeiter*innen verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten (dies bezieht sich auch auf die Kosenamen von Kindern) gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern sowie Familien und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten Stellung.
 6. Erhalten Mitarbeiter*innen Kenntnisse von sexueller Ausbeutung oder unangemessenen Verhalten gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen direkt an die Kitaleitung weiter.
 7. Ist die Kitaleitung selber involviert und/ oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stelle (Träger Stadt Bad Harzburg) zu informieren.
 8. In unseren Kitas legen wir großen Wert auf natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch nonverbal äußern.
 9. Den Mitarbeitern ist das Küssen von Kindern untersagt. Lässt sich ein Kuss nicht vermeiden, muss klar sein, dass der Kuss ausschließlich vom Kind ausgegangen ist.
 10. Die Mitarbeiter*innen begleiten das Kind nur zur Toilette, wenn es Hilfe benötigt.
 11. Die Kinder werden nach Möglichkeit nur von ihrer Bezugsperson gewickelt.
 12. Wird im Sommer im Garten geplanschelt oder gebadet, tragen die Kinder Badekleidung oder eine Badewindel.
 13. Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern/Sorgeberechtigten darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.
- Die Kinder werden unterstützt, ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht klare Grenzen zu setzen.
14. Es ist nicht Aufgabe der Erzieher*innen, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern/Sorgeberechtigten anschließend informiert.
 15. Die Geschlechtsteile werden durch die Betreuer*innen anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Die Kitas einigen sich auf folgende Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Vagina“, „zwischen den Schamlippen“ und „After“.
 16. Die Mitarbeitenden nehmen Hinweise und Beschwerden von Kollegen/Kolleginnen, Eltern/Sorgeberechtigten, Auszubildenden und anderen Personen ernst.

Kenntnisnahme:

Ort, Datum:

Unterschrift:

10.4 Benennung interner und externer Ansprechpartner

Intern: Sixta Feuerstake, Kita Westerode
 Manuela Dickel, Kita Bündheim
 Tassilo Werner, Kiga Eichenberg
 Petra Ahrens, Kita Schlewecke
 Jennifer Krüger-Hackl, Kita Harlingerode
 Kristin Meyer, Personalabteilung
 Florian Heuer, Abteilung Bildungswesen

Extern: Kontaktliste der insoweit erfahrenen Fachkräfte

Lebenshilfe
Insoweit erfahrene Fachkraft
Jana Oppermann
Tel.: 0151/54455400
j.oppermann@lebenshilfe-seesen.de

Kompass
Insoweit erfahrene Fachkraft
Anke Schwedthelm- Keck
Tel.: 0170/5551180
a.schwedhelm-keck@kompass-soziale-dienste.de

Elisbethstift gGmbH
Insoweit erfahrene Fachkraft
Claudia Hoffman
Tel.: 0178/8003212
c.hoffmann@elisabethstift.de

Diakonie
Insoweit erfahrene Fachkraft
Bianca Hartmann
Tel.: 0175/9377570
Hartmann.bianca@dd-goslar.de

Baumhaus
Insoweit erfahrene Fachkraft
Doris Klotsch
Tel.: 0175/4650432
Doris.klotsch@jh-baumhaus-de

Landkreis Goslar
Insoweit erfahrene Fachkraft
Linda Zepezauer
Tel.: 05321/76445
L.zepezauer@landkreis-goslar.de

Landkreis Goslar - Beratungsstelle Bad Harzburg
Gestütstraße 10
38667 Bad Harzburg
Tel.: 05322/8453

11. Anlagen

- Anlage 1: Gesetzestexte § 8a SGB VIII, § 8b SGB VIII, § 47 SGB VIII und § 62 SGB VIII
- Anlage 2: Checkliste KWB
- Anlage 3: Checkliste mögliche Kindeswohlgefährdung (Ampelsystem)

§ 8a SGB VIII **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 47 SGB VIII

Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

§ 62 SGB VIII

Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Sie ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach einer Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder

- b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder
3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder
 4. die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist die betroffene Person nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

Checkliste KWG

Hinweis: An alles gedacht? Die Checkliste dient Ihnen als Orientierungshilfe in der Vor- oder Nachbereitung Ihrer Aufgaben im Kinderschutz.

Erläuterung zur Symbolik:



Sie können sich dazu durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beraten lassen.



Achtung: Diesen Schritt nur machen, wenn Sie Gefahren für das Kind ausschließen können.



Achtung: Wenn **Ja**, dann endet Ihr Verfahren hier. Melden Sie es dem Jugendamt.



Dokumentieren Sie es so genau wie möglich in ihren eigenen Unterlagen.

1 Erkennen und Besprechen

Ja/Nein

Ich habe Anhaltspunkte für eine Gefährdung wahrgenommen



Ich habe mit einem/r KollegIn darüber gesprochen



Ich habe mit meiner Leitungskraft darüber gesprochen



Der Verdacht bleibt bestehen



Wenn Ja: Ich habe eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen



Ich habe die Daten für die Beratung pseudonymisiert



Ich habe ein Protokoll zur Beratung angefertigt



Es wurden weitere Arbeitsschritte vereinbart



Es wurden weitere Beratungen vereinbart



HINWEIS

Dokumentieren Sie vor allem "Wer, mit wem, was, bis wann?" und "Wer ist verantwortlich?"

Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Kindeswohlgefährdung ist „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung (des Kindes) mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.

(BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)

§ 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)



...

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

...

Art. 1 § 1 Abs. 3 Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)



(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

...

3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

§ 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)



(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts [...] insbesondere












...

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen

...

Checkliste KWG

2.1 Eltern ansprechen

	Ja/Nein
Es haben bereits ungeplante Gespräche stattgefunden	
Wenn ich Eltern anspreche, erhöhe ich das Risiko für das Kind	  
Wenn Nein: Ich will die Eltern ansprechen	Wenn Ja: Sprechen Sie die Eltern nicht an.
Ich habe einen Raum organisiert und vorbereitet	
Ich habe einen Termin vereinbart	
Ich habe mich auf das Gespräch vorbereitet	 
Ich fühle mich auf das Gespräch vorbereitet	
Ich habe mich von einer/m KollegIn/meiner Leitungskraft dazu beraten lassen	
Ich habe das Gespräch geübt	
Ich habe die insoweit erfahrene Fachkraft dazu befragt	
Ich hole mir eine/n KollegIn zum Gespräch dazu	
Einstellung	
Ich höre den Eltern zu und lasse sie reden.	
Ich begegne den Eltern respektvoll und neutral	
Ich verurteile die Eltern nicht	

    Erläuterungen zur Symbolik auf Seite 1

Formen der Kindeswohlgefährdung (Auswahl)

Vernachlässigung

Die Grundbedürfnisse eines Kindes oder Jugendlichen (u.a. nach Versorgung, Nähe, Schutz, Kleidung, Förderung) werden bewusst oder aus Unkenntnis durch die Eltern oder durch andere Personensorgeberechtigte bzw. BetreuerInnen nicht oder nicht ausreichend befriedigt.

Körperliche Gewalt

Unter anderem durch Schläge oder Tritte, aber auch durch Unterlassung (z.B. fehlende Versorgung von Verletzungen) werden Kinder und Jugendliche körperlich geschädigt.

Psychische Gewalt/seelische Misshandlung

Dies beinhaltet alle Handlungen oder Unterlassungen, die Kinder und Jugendliche beispielsweise dauerhaft verängstigen, überfordern oder ihnen das Gefühl vermitteln, wertlos zu sein und damit ihre psychische (aber teilweise auch körperliche) Entwicklung beeinträchtigen oder schädigen.

Sexuelle Gewalt/sexueller Missbrauch

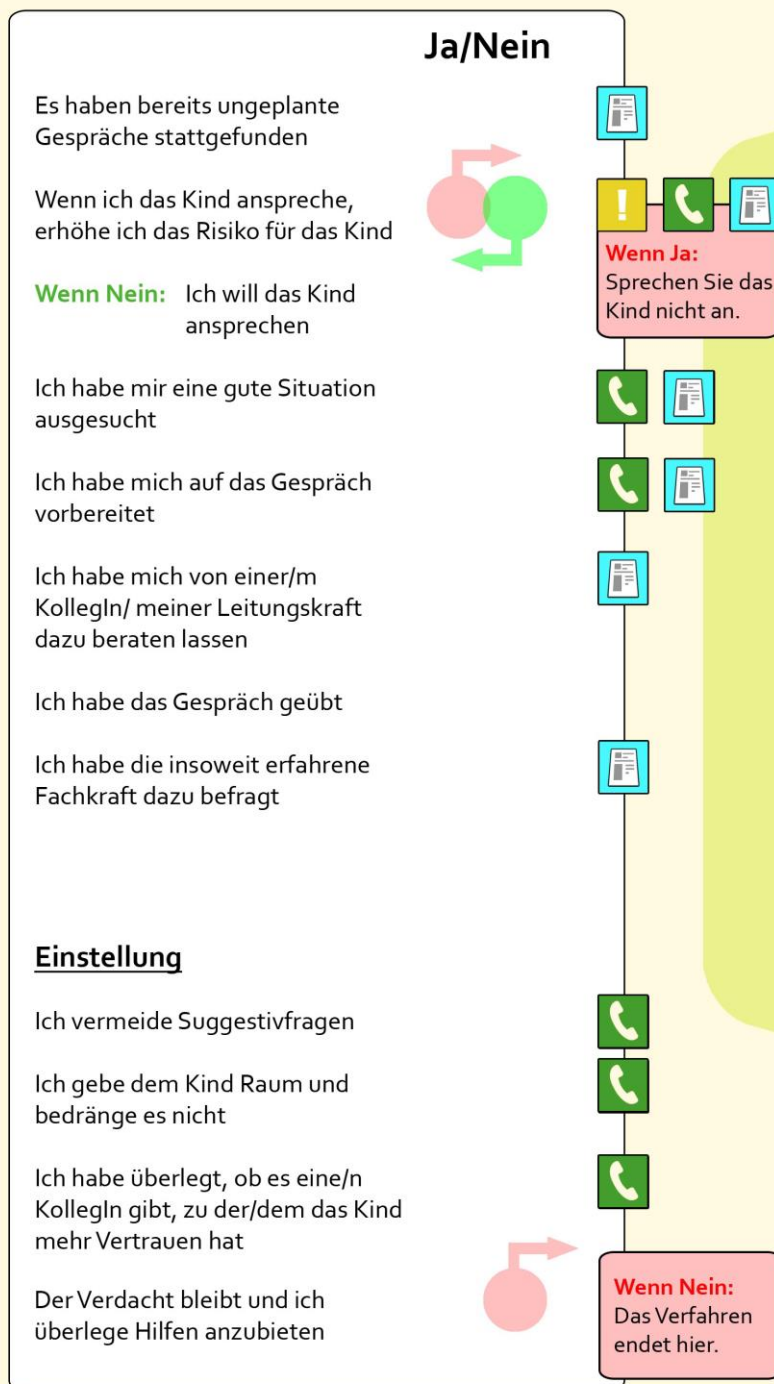
Alle sexuellen Handlungen, die an oder vor Kindern und Jugendlichen, gegen ihren Willen und/oder ohne dass sie zustimmen (können), vorgenommen werden. Dazu gehören u.a. auch Sprache sowie das Zeigen von Bildern oder Videos. Oft beinhaltet dies Machtgefälle und Gewaltausübung sowie die Ausübung psychischen Drucks.


Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt ist jegliche Art körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt zwischen Erwachsenen in einer (zum Teil auch ehemaligen) Partnerschaft, die von den im Haushalt lebenden Kindern oder Jugendlichen unmittelbar oder indirekt wahrgenommen wird.

Checkliste KWG

2.2 Kind ansprechen



    Erläuterungen zur Symbolik auf Seite 1

Checkliste KWG © - Start gmbh

§ 8a SGB VIII



...

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass













1. deren Fachkräfte **bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen **eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,**
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird** sowie
3. die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche** in die Gefährdungseinschätzung **einbezogen werden,** soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft **insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken,** wenn sie diese für erforderlich halten, und das **Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.**







...




Checkliste KWG

3 Hilfen anbieten

	Ja/Nein
Eltern anzusprechen oder Hilfen anzubieten erhöht das Risiko	 
Kinder anzusprechen oder Hilfen anzubieten erhöht das Risiko	 
Ich als Fachkraft kann der Familie Hilfen anbieten	
Mein/e KollegIn kann Hilfen anbieten	
Mein Träger kann Hilfen anbieten	
Ich kann auf Hilfen anderer Träger hinweisen	 
Hilfen, die ich anbieten oder auf die ich verweisen kann reichen nicht aus oder ich bin unsicher ob sie ausreichen	   Wenn Ja: Das Verfahren endet hier. Melden Sie es dem Jugendamt.

4 Check - angebotene Hilfen Teil 1

	Ja/Nein
Ich beobachte weiter, ob sich Veränderungen ergeben	 
Ich bleibe weiterhin in Kontakt mit dem Kind	
Ich bleibe weiterhin in Kontakt mit den Eltern	
Ich habe weitere Gesprächstermine mit den Eltern vereinbart	
Ich bleibe in Kontakt mit meinen KollegInnen /meiner Leitungskraft	

    Erläuterungen zur Symbolik auf Seite 1








Checkliste KWG

4 Check - angebotene Hilfen Teil 2

Ja/Nein	
Bei externer Hilfe: Ich lasse mir von den Eltern eine Schweigepflichts-entbindung geben, um mir Rückmeldungen einzuholen	 
Ich bin mir nicht sicher, dass die Hilfen ausreichen	  

Wenn Ja:
Durchlaufen Sie Ihr Verfahren erneut. Wenn Sie keine Hilfen anbieten können oder noch Zweifel bestehen, dann melden Sie es dem Jugendamt!

5 Informationen an das Jugendamt

Ja/Nein	
Ich habe dem Jugendamt eine Kopie meiner Dokumentationen zugeschickt	
Ich habe ggf. die entsprechenden Formblätter und Anlagen beigefügt	
Ich habe eine Empfangsbestätigung entgegengenommen	
Ich habe das Kind informiert	 
Ich habe die Eltern informiert	 

Hinweis: Diese Checkliste ist nicht Bestandteil ihrer Dokumentation. Beantworten Sie die Fragen so ehrlich und sorgfältig wie möglich.

    Erläuterungen zur Symbolik auf Seite 1

Checkliste mögliche Kindeswohlgefährdung (Ampelsystem)

Handlung und Unterlassung der Erziehungspersonen (Zutreffendes unterstreichen)		trifft nicht zu	trifft teilweise zu	trifft voll zu
	Vernachlässigung/Unterlassung von	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Ausreichende Ernährung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Kleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Körperpflege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• medizinischer Versorgung (keine Krankheitsbehandlung oder Vorsorgeuntersuchungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• ungestörten Schlaf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• altersgemäße emotionaler Zuwendung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren (Aufsichtspflicht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Gewalt, physische Misshandlung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Schlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Schütteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Einsperren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Würgen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Fesseln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Seelische Misshandlung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Androhung von Gewalt und Vernachlässigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Anschreien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Beschimpfen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Verspotten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Entwerten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Ausdruck von Hassgefühlen ggü. dem Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Ausübung von Gewalt, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung an einem anderen Familienmitglied	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• nicht kindgerechter Umgang (Umgangston, Autonomiebedürfnisse)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	Sexueller Missbrauch:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Einbeziehung des Kindes in eigene sexuelle Handlungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Nötigung des Kindes sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Aufforderung an das Kind, sich mit oder vor anderen sexuell zu betätigen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Häusliche Gewalt:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Mitterleben gewalttätiger Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern (Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Beleidigen, Demütigen, Entwerten, Vergewaltigen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Entwickeln von Schuldgefühlen für das Verhalten der Eltern, des Vaters, der Mutter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Schüren von Loyalitätskonflikten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Schüren von Gefühlsambivalenzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Verhalten der Erziehungspersonen im Kontext Einrichtungen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Schulbesuch wird nicht sichergestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Homeschooling wird nicht ermöglicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Fehlende Unterrichtsmaterialien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Arbeiten nicht mit der Einrichtung zusammen, erscheinen nicht zu Sprechtagen oder zu Informationsabenden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• mangelnde Fähigkeit zur Kontrolle (Aggression und/oder Wut) in Gesprächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	• Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Persönlicher Eindruck oder Vermutungen über die Situation der Erziehungspersonen		trifft nicht zu	trifft teilweise zu	trifft voll zu
	psychische Störungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Suchtmittelabhängigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Partnerschaftsprobleme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	angespannte wirtschaftliche Situation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Sektenangehörigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	eigene Gewalterfahrungen, Akzeptanz von Gewalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Helikoptereltern (übersorgende Eltern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Äußere Erscheinung des Kindes		trifft nicht zu	trifft teilweise zu	trifft voll zu
	massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen wie Hämatome/Verletzungen an <ul style="list-style-type: none"> • Unter-/Oberarmen • Oberkörper, Rücken • Oberschenkel, Waden • hinter den Ohren / auf dem Kopf 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Schlechter körperlicher Zustand/starke Unterernährung oder Überernährung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	chronische/anhaltende Erkrankungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	fehlende Zahnhygiene / faulende Zähne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Essprobleme wie <ul style="list-style-type: none"> • Magersucht • Fresssucht 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	fehlende Körperhygiene	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	witterungsunangemessene oder verschmutzte Kleidung bzw. keine passende oder heile Kleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	zurückgebliebene geistige oder körperliche Entwicklung ohne medizinische Begründung und entsprechende Förderung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verhalten des Kindes/Jugendlichen		trifft nicht zu	trifft teilweise zu	trifft voll zu
	konkrete Mitteilungen/Andeutungen des Kindes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	wirkt auffallend zurückgezogen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	ist distanzlos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	wiederholte schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Personen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	wiederholtes selbstschädigendes/selbstverletzendes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	wirkt apathisch oder verängstigt, zeigt Konzentrationsprobleme, Unruhe, Reizbarkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	ist wenig kooperationsfähig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	zeigt Abwehrverhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	erfindet Geschichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	zeigt sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten und/oder an jugendgefährdenden Orten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	zeigt Entwicklungsstörungen in Sprache, Motorik Kognition	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verändertes Verhalten des Kindes/Jugendlichen		trifft nicht zu	trifft teilweise zu	trifft voll zu
	Nachlassen durch erhebliche Veränderung des Lernverhaltens	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	verändertes oder wechselndes Arbeitsverhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Nachlassen der schulischen Leistungen, plötzliche Verschlechterung der Noten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Veränderung im Sozialverhalten, sowohl extrem extrovertiert aber auch verstärkt introvertiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Veränderungen im Kontaktverhalten gegenüber erwachsenen oder Gleichaltrigen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	emotionale Instabilität im Sinne von stark wechselnden Stimmungslagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Vermeidung bestimmter Situationen z. B. bestimmte Schulfächer wie Sport, Gruppengespräche, Klassenfahrt, Klassenfeiern, Aktivitäten in der Kindertagesstätte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Schulbummelei/Schulverweigerung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitere Anhaltspunkte:		trifft nicht zu	trifft teilweise zu	trifft voll zu
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

12. Quelle & Literatur

- Orientierungshilfe in der Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes für die Kindertagesstätten im Landkreis Goslar vom Februar 2023
- SGB VIII Kinder – und Jugendhilfe (12.aktualisierte Auflage Dezember 2017, Horst Marburger Walhalla Verlag)
- Konzeption der städt. Kindertagesstätte Westerode Stand 2020
- Kinderschutzkonzept mit Aussage zu Partizipationsmöglichkeiten und dem Beschwerde – und Feedbackmanagement der Kindermanufaktur gUG
- Sexualpädagogik in der Kita, Jörg Maywald